



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Presserats hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 13.01.2015 in dem selbständigen Verfahren gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Früh übt sich der Dschihadist von morgen“**, erschienen auf Seite 4 der **„Kronen Zeitung“** vom 08.10.2014, **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung)**.

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Artikel hat die Überschrift: „Früh übt sich der Dschihadist von morgen.“ Dem Artikel ist ein Bild beigegeben, das einen Buben im Alter von circa zehn Jahren mit einem arabischen Dolch in der Hand zeigt.

In dem Artikel wird geschrieben, dass im Jemen „die Waffe schon von Kindesbeinen an ein fester Bestandteil des männlichen Wesens sei“, und dass der Tanz beim Opferfest „angeblich nur ein folkloristisches Ritual“ sei, „aber man kann dennoch nie wissen...“.

Der Senat ist der Ansicht, dass diese Art der Berichterstattung Muslime pauschal verunglimpft und eine Diskriminierung aus religiösen Gründen vorliegt (siehe die Punkte 7.2 und 7.3 des Ehrenkodex).

Beim Opferfest handelt es sich um eines der wichtigsten religiösen Feste im Islam. Dabei wird an die Bereitschaft Ibrahims (Abrahams) gedacht, seinen Sohn Ismael Gott zu opfern. Allah (Gott) war von der Opferbereitschaft und Gottesfürchtigkeit Ibrahims beeindruckt und verschonte Ismael. Nach der Überlieferung wurde daraufhin ein Widder geopfert.

Das bei dem Artikel abgebildete Kind führt offenbar einen traditionellen Tanz anlässlich des Opferfests vor. In dem Artikel wird dieser Auftritt im Rahmen der religiösen Feier mit Islamismus und Jihadisten in Verbindung gebracht.

Darin erkennt der Senat eine Pauschalverdächtigung. Der Autor des Artikels setzt das Bild zum Opferfest dafür ein, Vorurteile zu schüren: Einerseits wird Muslimen generell Gewaltbereitschaft unterstellt. Andererseits wird vermittelt, dass jemenitische Kinder von klein auf zum Jihadismus neigen.

Der Artikel leistet auch der Simplifizierung Vorschub, dass der Islam mit Islamismus gleichzusetzen sei.

In einem anderen Artikel direkt neben dem beanstandeten Artikel wird berichtet, dass 1,5 Milliarden Muslime das Opferfest als Höhepunkt des muslimischen Glaubensjahres feierten. Im Vergleich dazu seien die Terror-Jihadisten von Al-Kaida bis ISIS eine kleine Minderheit.

Interessanterweise weist dieser Artikel eine positive Konnotation gegenüber Menschen muslimischen Glaubens auf; zwischen Muslimen und Jihadisten wird klar differenziert. Diese ausgewogene Berichterstattung gleicht die Pauschalverunglimpfung durch den hier zu prüfenden Artikel jedoch nicht aus.

Der Verstoß ist somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
13.01.2015